

Aktenzeichen: 9 AZR 325/92
Bundesarbeitsgericht 9. Senat

Urteil vom 07. Dezember 1993
- 9 AZR 325/92 -

I. Arbeitsgericht
Gelsenkirchen

Urteil vom 18. April 1989
- 2 Ca 163/88 -

II. Landesarbeitsgericht
Hamm

Urteil vom 18. Juli 1991
- 4 Sa 1377/89 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Ja
Für das Bundesarchiv : Nein

N

Entscheidungsstichwort:

Ablehnung der Freistellung nach dem AWbG - Vereinbarung einer unbezahlten Freistellung

Gesetz:

AWbG NW § 1 Abs. 1, §§ 7, 9; BGB § 284 Abs. 1, § 286 Abs. 1, § 287 Satz 2, §§ 249 ff.

Leitsatz:

Lehnt ein Arbeitgeber ab, den Arbeitnehmer zum Besuch einer Bildungsveranstaltung nach dem Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz freizustellen, und bietet er zugleich eine unbezahlte Freistellung an, hat der Arbeitnehmer keinen Lohnfortzahlungsanspruch nach dem Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz, wenn er ohne weitere Erklärung an der Veranstaltung teilgenommen hat.



9 AZR 325/92

4 Sa 1377/89 Hamm

Verkündet am
7. Dezember 1993

Klapp,
Reg.-Hauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

U r t e i l

In Sachen

pp.

hat der Neunte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 7. Dezember 1993 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Leinemann, die Richter Dörner und Düwell sowie die ehrenamtlichen Richter Holze und Schwarz für Recht erkannt:



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Hamm vom 18. Juli 1991
- 4 Sa 1377/89 - wird zurückgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten der Revision zu tra-
gen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten über einen Anspruch nach dem Arbeit-
nehmerweiterbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen (AWbG).

Die bei der Beklagten beschäftigte Klägerin teilte der Be-
klagten am 25. September 1987 mit, sie beabsichtige in der Zeit
vom 15. November bis 21. November 1987 an einer Lehrveranstaltung
der politischen Bildung der Neuen Gesellschaft Niederrhein e.V.
teilzunehmen. Die Beklagte erwiderte am 14. Oktober 1987, daß sie
dem Antrag auf Bildungsurlaub nach dem Arbeitnehmerweiterbil-
dungsgesetz nicht stattgeben könne, gegen eine unbezahlte Frei-
stellung aber keine Einwände erhebe.

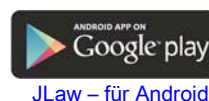
Die Klägerin blieb daraufhin in der genannten Zeit der Ar-
beit fern. Sie legte danach eine Bescheinigung vor, wonach sie an
der Lehrveranstaltung mit dem Thema "Die Berlinproblematik" teil-
genommen habe. Die Beklagte lehnte Lohnfortzahlung ab.

Die Klägerin hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin
614,85 DM brutto nebst 4 % Zinsen auf den sich



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



hieraus ergebenden Nettobetrag ab 20. Januar 1988 zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat sie abgewiesen. Hiergegen wendet sich die Klägerin mit ihrer Revision. Sie rügt Verletzung des § 1 Abs. 2 und des § 9 AWbG und verlangt die Wiederherstellung des angefochtenen Urteils. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist unbegründet.

Die Klägerin hat unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts für die Woche vom 15. - 21. November 1987.

1. Der Anspruch folgt nicht aus § 7 AWbG. Danach hat der Arbeitgeber für die Zeit der Arbeitnehmerweiterbildung das Arbeitsentgelt entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes zur Regelung der Lohnzahlung an Feiertagen fortzuzahlen. Die Arbeitnehmerweiterbildung erfolgt nach § 1 AWbG durch die Freistellung von der Arbeit. Die Beklagte hat die Klägerin - wie vom Landesarbeitsgericht festgestellt - ausdrücklich nicht nach dem AWbG von der Ar-



beit freigestellt. Damit ist eine Tatbestandsvoraussetzung des § 7 AWbG nicht erfüllt.

2. Die Klägerin hat unbezahlten Sonderurlaub angeboten bekommen. Dieses Angebot hat sie dadurch angenommen, daß sie von der Arbeit ferngeblieben ist. Ihr steht somit für die Zeit aus dieser Vereinbarung kein Vergütungsanspruch zu.

3. Die Klägerin könnte allenfalls einen Schadensersatzanspruch haben, wenn die Beklagte sich zu Unrecht geweigert hätte, Freistellung nach dem Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz zu gewähren und sich deshalb in Verzug befand, als der Anspruch auf Freistellung spätestens am Jahresende unterging, § 284 Abs. 1, § 286 Abs. 1, § 287 Satz 2 BGB. Der Schadensersatzanspruch ist jedoch auf Wiederherstellung gerichtet, § 249 Abs. 1 BGB. Das bedeutet für den Anspruch auf Bildungsurlaub nach dem AWbG, daß der Arbeitnehmer nur erneute Freistellung verlangen kann, nicht aber Geld für die Zeit des unbezahlten Sonderurlaubs. Eine Entschädigung in Geld könnte nur beansprucht werden, wenn eine zukünftige Freistellung z.B. mangels Fortbestand des Arbeitsverhältnisses nicht mehr gewährt werden kann.

4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Dr. Leinemann

Düwell

Dörner

Holze

Schwarz



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

